



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 24. Oktober 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Peter Rickli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008 (Selbständige Erwerbstätigkeit § 19 Abs. 1 StG; geschäftsmässig begründete Kosten § 28 Abs.1 StG; Mitwir- kungspflichten § 152 Abs. 2, § 153 Abs. 1, § 153 Abs. 2 StG; pflichtgemässe Einschätzung § 158 Abs. 1, § 158 Abs. 2 StG)

Sachverhalt

- A. In der am 28. Dezember 2009 erstellten und eingereichten Steuererklärung pro 2008 deklarierte der Rekurrent, X, für sein Advokaturbüro in Basel Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Höhe von CHF 216'647.00. Aus der beigelegten Ertragsrechnung pro 2008 für das Büro in Basel liessen sich Kanzleikosten in der Höhe von CHF 192'717.00 entnehmen. Somit resultierte ein Gewinn in der Höhe von CHF 23'930.00. Aus der Ertragsrechnung pro 2008 für sein Advokaturbüro in B SZ ist zu entnehmen, dass der Jahresgewinn CHF 157'282.00 betrug.

Da die Steuererklärung pro 2008 lediglich mit dem Aufwand und Ertrag der beiden Advokaturbüros ausgefüllt wurde und sich die Gesamteinkünfte nur aus den beigelegten Ertragsrechnungen feststellen liessen, setzte die Steuerverwaltung taxativonsweise CHF 125'000.00 für den selbständigen Haupterwerb in Basel und CHF 125'000.00 für den selbständigen Haupterwerb in B fest. Das steuerbare Einkommen in Basel-Stadt wurde auf CHF 115'900.00 festgesetzt. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 3. April 2012.

- B. Der Rekurrent erhob mit Schreiben vom 3. Mai 2012 dagegen Einsprache. Die Steuerverwaltung verkenne die Tatsache, dass der Rekurrent lediglich zwei Tage pro Woche in Basel arbeite, eine Woche pro Monat in C und den Rest des Monats in B. Mit Schreiben vom 30. Mai 2012 reichte der Rekurrent sodann neue Erfolgsrechnungen für die Advokaturbüros in Basel und B ein, welche von den bisherigen Erfolgsrechnungen abweichen. Die Buchhaltung sei komplett neu erstellt und kontrolliert worden.

Mit Entscheid vom 26. Juli 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass es nicht genüge, wenn die einzelnen Belege aufbewahrt und diese bei einer Überprüfung zur Verfügung gestellt würden. Es würden ausserdem noch immer keine ordnungsgemässen Aufzeichnungen vorliegen.

- C. Mit Schreiben vom 3. September 2012 erhebt der Rekurrent Rekurs. Er anerkennt, dass die eingereichten Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar seien. Als Rekursbeilage wurde die Jahresrechnung für das Jahr 2008 und die dazugehörigen Kontoauszüge eingereicht. Die neue Erfolgsrechnung für das Büro in Basel zeigt einen Nettoertrag von CHF 276'314.44 und einen Betriebsaufwand von CHF 175'500.00, somit einen Gewinn von CHF 100'814.44. Für das Büro in B wird ein Nettoertrag von CHF 303'916.64 und ein Betriebsaufwand von CHF 175'643.78, somit ein Gewinn von CHF 128'272.86 ausgewiesen.

In ihrer Vernehmlassung vom 9. November 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass noch immer keine genügenden Aufzeichnungen vorliegen würden.

Mit Replik vom 25. November 2012 macht der Rekurrent unter anderem geltend, dass der Steuerverwaltung sämtliche Einnahmenachweise, Lohnausweise, Versicherungspolice und Aufwandsnachweise vorliegen würden.

Mit Duplik vom 14. Dezember 2012 hält die Steuerverwaltung an ihrem abweisenden Antrag fest. Bis anhin sei vom Rekurrenten ausserdem kein Kassabuch eingereicht worden. Somit würden ordnungsgemässe Aufzeichnungen, insbesondere bezüglich des Bargeldverkehrs, fehlen.

Mit Triplik vom 28. Dezember 2012 und Schreiben vom 14. Januar 2013 reicht der Rekurrent wiederum neue Erfolgsrechnungen ein. Aufgrund eines Fehlers des Treuhänders habe erneut eine Korrektur vorgenommen werden müssen.

Mit Quadruplik vom 25. Januar 2013 hält die Steuerverwaltung an der Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. September 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben und die der jeweiligen Betriebsstätte zugewiesenen Jahresgewinne dort zu versteuern, wie sie in der jeweiligen Jahresrechnung ausgewiesen sind.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht Aufrechnungen vorgenommen und richtig taxiert hat.

3.
 - a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

 - b) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt beim Steuerpflichtigen, er muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).

 - c) Gemäss § 152 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

d) Gemäss § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Nach § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

e) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3b), S. 309).

4. a) Die Mitwirkungspflichten sind erfüllt, wenn alle verlangten Unterlagen und Belege bei der Steuerverwaltung eingegangen sind, ungenügende Belege reichen nicht aus. Als ungenügende Unterlagen zu klassifizieren sind solche, bei welchen wichtige Beweismittel fehlen oder die zu Resultaten führen, die den Erfahrungen, welche in ähnlichen Fällen gewonnenen Erkenntnissen offensichtlich widersprechen. Wer als Inhaber eines buchführenden Betriebes keine Buchhaltung vorlegt, muss in Kauf nehmen, dass sein Einkommen aus dem Betrieb in Abweichung von der abgegebenen Steuererklärung geschätzt wird. Das Gleiche trifft zu, wenn einer Buchhaltung die formelle Richtigkeit abgesprochen werden muss, indem nachgewiesen wird, dass sie entweder nicht vollständig ist, sie unwahre oder unrichtige Buchungen enthält oder dass für einzelne Buchungen die Belege fehlen. Die Steuerbehörde kann sich auch über eine formell richtige Buchhaltung hinwegsetzen, wenn genügend Gründe für deren Unglaubwürdigkeit bestehen (vgl. zum Ganzen: Grünin-

ger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 90 ff.; Steuerrekurskommissionsentscheid (StRKE) Nr. 06-150 i.S. E.+M. R.-M., E. 3b)aa)).

b) Es ist vom Rekurrenten anerkannt, dass die Buchungen nachträglich erstellt wurden. Dies ergibt sich ausserdem aus dem Dokument der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer vom 6. September 2010. Darin wird festgehalten, dass weder Listen noch Aufzeichnungen bestehen, weshalb die Umsätze nicht genau eruiert werden können. Aus dem bisherigen Verlauf des Verfahrens und den vorliegenden Akten wird ausserdem ersichtlich, dass auf die Aufzeichnungen und Buchungen, die sich im Verfahrensverlauf immer wieder betragsmässig veränderten, nicht abgestellt werden kann. So anerkennt der Rekurrent in seinem Rekurs vom 3. September 2012 auch, dass die eingereichten Aufzeichnungen nicht nachvollziehbar waren. Selbst die nachträglich vorgenommenen Korrekturbuchungen und das nachträglich eingereichte Kassabuch sind nicht nachvollziehbar. So weist beispielsweise der Unternehmensgewinn des Büros in Basel zwischen der Version des Rekurses vom 3. September 2012 (CHF 100'814.44) und der Version der Triplik vom 14. Januar 2013 (CHF 47'288.57) eine Differenz von CHF 53'525.87 auf, welche nicht nachvollziehbar ist. Weiter bestehen einige Unklarheiten, beispielsweise die Lohnzahlungen für Frau D. Im Kontoauszug für die Dauer vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 wird ein Saldo von CHF 53'078.62 angegeben. Im Lohnausweis von Frau D hingegen ein Saldo von CHF 55'300.00. Aus dem Dokument der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer vom 6. September 2010 ergibt sich jedoch eine Lohnzahlung von insgesamt CHF 47'031.51. Somit liegen noch immer keine ordnungsgemäss geführten Aufzeichnungen vor.

c) Aufgrund dessen war die Steuerverwaltung nicht verpflichtet, die vom Rekurrenten geforderten Rückfragen und Untersuchungen vorzunehmen. Sie war stattdessen berechtigt, das Einkommen nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen. Der Vergleich des veranlagten Einkommens von CHF 250'000.00 zu dem in den Ertragsrechnungen vom 30. Mai 2012 anerkannten Einkommens von CHF 237'000.00 zeigt, dass die Schätzung der Steuerverwaltung nicht unverhältnismässig ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen zu Recht vorgenommen hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 1'000.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.